Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Mai 2014

A. Aus der Gesetzgebung

Die Neuregelung der Korruptionsbekämpfung

48. Strafrechtsänderungsgesetz - Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung vom 23.04.2014; In-Kraft-Treten am 01.09.2014 (BGBl I, S. 410)

I. Allgemeines

Nach **bisheriger Rechtslage** war nur die Bestechlichkeit (passive Bestechung) und Bestechung (aktive Bestechung) inländischer Abgeordneter sowie Abgeordneter des Europäischen Parlaments als Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen und Abstimmungen gem. § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

Da nach der **Rspr. des 5. Strafsenats des BGH** kommunale Mandatsträger keine Amtsträger i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen, führt diese einschränkende Auslegung zu **Lücken bei der Korruptionsbekämpfung im kommunalen Bereich**. Mit Einführung der neuen gesetzlichen Regelung soll nunmehr die Bekämpfung der Korruption erleichtert werden.

II. Die Neuregelungen im Überblick

Nach der **Neuregelung des § 108e StGB** wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als **Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder** einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Nach **Abs. 2** wird ebenso bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Den in den **Abs. 1 und 2** genannten Mitgliedern stehen Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments, einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates gleich.

Abs. 4 schränkt allerdings die **Strafbarkeit ein**: Danach liegt ein ungerechtfertigter Vorteil insbesondere dann nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

Damit ist eine **konkrete Unrechtsvereinbarung** vorauszusetzen: Der Vorteil muss als Gegenleistung dafür gewährt werden, dass der Mandatsträger im Auftrag oder auf Weisung des Vorteilsgebers handelt. Erforderlich für eine Strafbarkeit ist also, dass der Mandatsträger sich durch den Vorteil zu seiner Handlung bestimmen lässt und seine innere Überzeugung den Interessen des Vorteilsgebers unterordnet. Tatbestandlich erfasst sind nur ungerechtfertigte Vorteile, die also insbesondere dann nicht vorliegen, wenn die Annahme eines solchen Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Nach dem Parteiengesetz zulässige Spenden sind daher nicht als „ungerechtfertigter Vorteil" anzusehen.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB § 312 I

Widerrufsrecht

BGB

Keine Vereinbarung durch Erteilung einer Widerrufsbelehrung

(OLG Schleswig in MDR 2014, 451; Beschluss vom 28.11.2013 – 5 W 42/13)

Durch die **Erteilung einer Widerrufsbelehrung trotz fehlendem gesetzlichen Widerrufsrechts** wird **nicht** automatisch ein **voraussetzungsloses, freies Widerrufsrechts vereinbart**.

*„Der BGH (GWR 2012, 88) hat ausdrücklich die Frage offen gelassen, ob immer dann, wenn ein gesetzliches Widerrufsrecht tatsächlich nicht besteht, aus der bloßen Erteilung einer Widerrufsbelehrung auf die Einräumung eines vertraglichen Widerrufsrechts geschlossen werden kann. Dies ist bereits deshalb **zweifelhaft, weil** eine solche Schlussfolgerung nämlich **zur Folge hätte, dass es auf die Voraussetzungen des gesetzlichen Widerrufsrechts nicht mehr ankäme** und die **betreffenden Vorschriften letztlich leer liefen**. Ein solches Ergebnis dürfte mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen des Widerrufsrechts, die an bestimmte tatbestandliche Merkmale anknüpfen, zumindest Bedenken begegnen (BGH BeckRS 2012, 03073).*

Die Erteilung der Widerrufsbelehrung für ein nach § 312 I BGB (entsprechend § 1 HWiG aF) für Haustürgeschäfte tatsächlich nicht bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht stellt gem. §§ 133, 157 BGB auch kein Angebot auf Einräumung eines „voraussetzungslosen vertraglichen Widerrufsrechts" dar. Selbst aus der laienhaften Sicht des Bekl. wäre nicht nachvollziehbar gewesen, weshalb die Sparkasse, nachdem sie wegen der vorangegangenen Darlehensgewährung an die Hauptschuldnerin gerade erst auf zusätzliche Personalsicherheiten der beiden Gesellschafter in Form von Bürgschaften bestanden hat, nunmehr aus freien Stücken ihm ein Angebot auf Einräumung eines vorbehaltlosen Widerrufsrechts unterbreiten sollte. Dafür gab es keinen Grund. Vielmehr drängte sich dem beklagten Bürgen geradezu auf, dass die Sparkasse damit lediglich einer (vermeintlich) bestehenden gesetzlichen Pflicht (vgl. auch das Formular „Widerrufsbelehrung für Haustürgeschäfte") nachkommen wollte. Der Senat geht deshalb davon aus, dass der Bekl. als Unternehmer und kaufmännisch tätige Person über die Widerrufsmöglichkeiten der Verbraucher unterrichtet war. Da die v. g. Bürgschaften aber nicht unter die einschlägigen Verbraucherschutzgesetze fielen, gingen die Widerrufsbelehrungen ins Leere (vgl. auch OLG München WM 2003, 1324)." (OLG Schleswig aaO)

StGB § 242 I

Diebstahl

StGB

Entwendung von Pfandflaschen

(AG Berlin-Tiergarten in StV 2014, 298; Urteil vom 17.11.2011 – (249 Ds) 3022 PLs 13289/11 (233/11)

Nimmt ein **Täter individualisierte Pfandflaschen weg**, **um** sie später **gegen Erstattung des Pfandgeldes wieder** in das Mehrwegsystem **zurückzuführen, handelt er nicht mit Zueignungsabsicht**.

*„Die Flaschen standen zum Tatzeitpunkt immer noch im Eigentum des Herstellers und nicht etwa im Eigentum der Getränke N. GmbH. Legt man dieses Ergebnis zu Grunde, **fehlt** es jedoch an dem für die Zueignungsabsicht erforderlichen **Vorsatz, dem Eigentümer**, hier also dem Hersteller, die **tatsächliche Verfügungsmacht an den Tatobjekten auf Dauer zu entziehen**:*

*Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Angesch. die Pfandflaschen – freilich unter Einstreichung des Pfandgeldes – wieder in das Mehrwegsystem zurückführen wollten. Damit hätten die Angesch. aber ohne den erforderlichen Enteignungsvorsatz gehandelt, da sie weder die Sachsubstanz dem Eigentümer vorenthalten noch den Sachwert der Leergutflaschen in ihr Vermögen überführen wollten. Nach dem sog. engen **Sachwertbegriff** fällt unter Zueignung i. S. des § 242 StGB nur die Enteignung und Aneignung des spezifischen Funktionswerts. Eine **Ausweitung des Sachwertgedankens auf den Täuschungswert der Sache kann dabei nicht angenommen werden**, da sonst das Eigentumsdelikt des Diebstahls den Charakter eines Bereicherungsdelikts erhielte."* (AG Berlin-Tiergarten aaO)

BGB § 558a

Mieterhöhungsklage

BGB

Wirksames Mieterhöhungsverlangen als Klagevoraussetzung

(BGH in ZMR 2014, 268 = NZM 2014, 236; Urteil vom 13.11.2013 – VIII ZR 413/12)

Eine **Mieterhöhungsklage** ist **unzulässig**, **wenn** ihr **kein wirksames (außergerichtliches) Mieterhöhungsverlangen** vorausgegangen ist.

*„Gem. § 558 a I BGB ist das Erhöhungsverlangen dem Mieter zu erklären und zu begründen. Die **Begründung soll** dem Mieter die Möglichkeit geben, die sachliche Berechtigung des Erhöhungsverlangens zu überprüfen, um **überflüssige** Prozesse zu **vermeiden** (BGH NZM 2006, 864 = WuM 2006, 569). Hierfür ist erforderlich, dass die Begründung dem Mieter konkrete Hinweise auf die sachliche Berechtigung des Erhöhungsverlangens gibt, damit er während der Überlegungsfrist die Berechtigung der Mieterhöhung überprüfen und sich darüber schlüssig werden kann, ob er dem Erhöhungsverlangen zustimmt oder nicht. Dabei dürfen an das Begründungserfordernis im Hinblick auf das Grundrecht des Vermieters aus Art. 14 GG zwar keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. insoweit BVerfGE 49, 244 = NJW 1979, 31; BGH NZM 2004, 219 = NJW 2004, 1379). Allerdings muss das Erhöhungsverlangen – in formeller Hinsicht – Angaben über die Tatsachen enthalten, aus denen der Vermieter die Berechtigung der geforderten Mieterhöhung herleitet, und zwar in dem Umfang, wie der Mieter solche Angaben benötigt, um der Berechtigung des Erhöhungsverlangens nachgehen und diese zumindest ansatzweise überprüfen zu können (BGH NJW 2008, 573 m. w. Nachw.). Das ist hier nicht der Fall (wird ausgeführt).*

Hiernach kann das Urteil des BerGer. keinen Bestand haben; es ist daher aufzuheben (§ 562 I ZPO). Der Senat entscheidet in der Sache selbst, da es keiner weiteren Feststellungen bedarf (§ 563 III ZPO). Dies führt zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und zur Abweisung der Klage als unzulässig. Denn die Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung ist unzulässig, wenn ihr – wie hier – kein wirksames Mieterhöhungsverlangen vorausgegangen ist (BGH NZM 2004, 581; BGH NJW 2006, 3350 = NZM 2006, 652 = NJW-RR 2006, 1305; BGH NZM 2008, 124 = NJW 2008, 848)." (BGH aaO)

StromGVV/GasGVV
§ 11 III

Verbrauchsschätzung

ZivilR

Unzulässigkeit bei unterlassener Ablesung

(BGH in NJW 2014, 1298; Urteil vom 16.10.2013 – VIII ZR 243/12)

Der **Grundversorger darf** gem. § 11 I StromGVV für Zwecke der Abrechnung die **Ablesedaten verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten** hat. Dies **betrifft** aber **nur Ablesedaten, die im Wege der Ablesung gewonnen und nicht solche, die durch bloße Schätzung erlangt** worden sind.

*„§ 11 I StromGVV/GasGVV erlaubt es dem Grundversorger, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er von dem Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wie bereits der **Wortlaut dieser Vorschrift** zeigt, **erstreckt sich die Berechtigung nur auf Ablesedaten**, also auf Daten, die im Wege der Ablesung gewonnen worden sind. Die Regelung, dass der Grundversorger auch Ablesedaten des Messstellenbetreibers oder des die Messung durchführenden Dritten verwenden darf, weist ebenso darauf hin, dass **nur Daten erfasst** sind, **die durch eine Ablesung und nicht durch bloße Schätzung erlangt** worden sind. Diese Auslegung wird durch den Zweck der Vorschrift gestützt. Denn durch die Berechtigung des Grundversorgers, bereits vorliegende Ablesedaten zu verwenden, sollen die Kosten unnötiger Doppelablesungen vermieden werden (BR-Drs. 306/06, 32). Die Gefahr einer unnötigen Doppelablesung besteht jedoch nicht, wenn dem Grundversorger nur Schätzwerte übermittelt worden sind.*

Für den Grundversorger ist in einem solchen Fall auch ersichtlich, dass noch keine Ablesung durchgeführt worden ist. Denn gem. Kapitel III Nr. 5.0.2 der Anlage 2 zu dem Beschluss BK6034 der Bundesnetzagentur hat der Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Das ist hier auch beachtet worden. Das BerGer. hat festgestellt, dass auf den von der Bekl. vorgelegten Ausdrucken unter der Spalte „Werttyp" jeweils „Ersatzwert – geschätzt" eingetragen ist.

*Der **Grundversorger ist** somit bei der Übermittlung bloßer Schätzwerte seitens des Netzbetreibers **nicht von einer eigenen Verbrauchserfassung entbunden**. Dass die Verwendung fremder Ablesedaten (§ 11 I StromGVV/GasGVV) ergänzende eigene Ablesungsrecht des Grundversorgers nach § 11 II StromGVV/GasGVV ist gerade für den Fall geschaffen worden, dass dem Grundversorger – etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels – Ablesedaten Dritter nicht zur Verfügung stehen (BR-Drs. 306/06, 32)."* (BGH aaO)

StPO
§§ 140 II, 257c

Pflichtverteidigerbestellung

StPO

Notwendige Verteidigung bei Verfahrensverständigung

(OLG Naumburg in StV 2014, 274; Beschluss vom 04.12.2013 – 2 Ss 151/13)

Beabsichtigt ein Gericht, Erörterungen mit dem Ziel einer **Verfahrensverständigung** durchzuführen, ist einem unverteidigten Angekl. wegen der **damit einhergehenden Schwierigkeit der Rechtslage** regelmäßig ein **notwendiger Verteidiger zu bestellen**.

*„Auch hinsichtlich des im ersten Rechtszug unverteidigten Angekl. liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor: Das Urteil beruhte auf einer Verständigung i. S. von § 257 c StPO, was die **Rechtslage schwierig i. S. des § 140 II StPO** macht, weil ein Angekl. sich bei der Erörterung einer solchen Verfahrensweise in der Regel nicht selbst wirksam verteidigen kann.*

*Die Entscheidung des BVerfG (NJW 2013, 1058) und zahlreiche Entscheidungen des BGH (zuletzt: BGH Urteil v. 03. 09. 2013 – 5 StR 318/13, juris; BGH; Beschluss vom 06. 08. 2013 – 3 StR 212/13, juris; Urteil v. 10. 07. 2013 – 2 StR 47/13, juris; Beschluss v. 22. 05. 2013 – 4 StR 121/13, juris; Beschluss v. 25. 04. 2013 – 5 StR 139/13, juris; Beschluss v. 11. 04. 2013 – 1 StR 563/12, juris; Beschluss v. 06. 03. 2013 – 5 StR 423/12, BGHSt 58, 184) zeigen überdeutlich, dass die **Anwendung der gesetzlichen Vorschriften**, die die strafprozessuale Verständigung regeln, **selbst für Berufsrichter äußerst kompliziert und fehleranfällig** ist. Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, dass ein Angekl., der nicht Volljurist ist, seine Rechte im Rahmen des undurchsichtigen Verfahrens, das einer Verständigung vorauszugehen hat, ohne juristischen Beistand erkennen und somit wahrnehmen kann. Deshalb ist bereits die Erörterung einer Verständigung regelmäßig Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers gem. § 140 II StPO."* (OLG Naumburg aaO)

VwGO
§ 41 I 1

Verwaltungsrechtsweg

VwGO

Hausverbot für Jobcenter

(OVG Hamburg in NJW 2014, 1196; Beschluss vom 17.10.2013 – 3 So 119/13)

Für den **Rechtsstreit über ein Hausverbot**, das einem Bezieher von Leistungen nach dem SGB II von einem Leistungsträger gem. § 6 SGB II (**Jobcenter**) erteilt worden ist, ist der **Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten** nach § 41 I 1 VwGO **eröffnet**.

I. Die **Rechtsnatur** des von einem Träger öffentlicher Verwaltung ausgesprochenen und gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Hausverbots **bestimmt sich** maßgeblich **nach dem Zweck der Maßnahme**. Liegt der Zweck eines Hausverbots in der **Sicherung der widmungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung** einer öffentlichen Einrichtung, ist die Ausübung des Hausrechts als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren.

„Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Ag. sein Hausverbot als Verwaltungsakt ausgestaltet hat, wie sich aus der dem Bescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung sowie der Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Fall des Widerspruchs ergibt. Mithin ist auch der Ag. von einer hoheitlichen Befugnis ausgegangen, deren Bestehen und Rechtmäßigkeit der Kontrolle durch die allgemeinen oder speziellen Verwaltungsgerichte unterliegt (vgl. zu vorstehendem z. B. OVG Bremen NordÖR 2013, 264; OVG Münster NJW 2011, 2379). Dass es sich hier um eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt, bedarf keiner weiteren Begründung." (OVG Hamburg aaO)

II. Der **Rechtsstreit** ist auch **nicht einem anderen Gericht** i. S. v. § 40 I 1 HS 2 VwGO ausdrücklich **zugewiesen**; insbesondere ergibt sich keine Zuständigkeit für die Sozialgerichtsbarkeit aus § 51 I Nr. 4 a SGG, wonach Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden.

OVG Hamburg aaO folgt nicht der vom BSG vertretenen Auffassung, dass für Rechtsstreitigkeiten über ein Hausverbot für die Räume des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist, wenn ein enger Sachzusammenhang zu einer vom Träger wahrzunehmenden Sachaufgabe besteht (BSG NZS 2011, 315).

1. Das **BSG aaO** begründet seine Auffassung vor allem damit, dass die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II nach der Vorstellung des Gesetzgebers vom persönlichen Kontakt des Hilfebedürftigen mit Mitarbeitern der Behörde geprägt sei, was seinen Ausdruck etwa in § 14 S. 2 des Gesetzes finde, wo es heißt, dass die Agentur für Arbeit eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für leistungsberechtigte Personen benennen solle.

   Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Hausverbots sei von den weiteren Ansprüchen und Pflichten des betroffenen Hilfeempfängers im Rahmen der „Dauerrechtsbeziehung" nach dem SGB II kaum zu trennen. Diese Sachnähe rechtfertige die Zuweisung an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, da diese über die besondere Sachkunde für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfügten (vgl. im Einzelnen BSG NZS 2011, 315).

2. **OVG Hamburg aaO** folgt dem nicht, denn ein gegenüber einem Bezieher von Leistungen nach dem SGB II für die Räume eines Jobcenters ergangenes Hausverbot hat seine Grundlage weder im Recht der Grundsicherung noch in den einschlägigen Vorschriften über das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren.

   Grundlage für ein solches **Hausverbot**, für das eine spezielle gesetzliche Ermächtigung fehlt, ist vielmehr die **dem Behördenleiter obliegende Ordnungsgewalt** bzw. eine sich aus der öffentlich-rechtlichen Aufgabenzuständigkeit ergebende **Annexkompetenz** (z. B. OVG Bremen NordÖR 2013, 264; LSG Hamburg NZS 2012, 797).

   *„Dieses Hausrecht erfährt durch das Sozialgesetzbuch keine derartige Prägung, dass von einem eigenständigen, sozialfürsorgerechtlichen Hausverbot ausgegangen werden könnte. Die sich aus dem Sozialrecht ergebenden Besonderheiten wie z. B. die in § 14 S. 2 SGB II geregelte **Notwendigkeit eines persönlichen Ansprechpartners für den Leistungsberechtigten** ist bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Hausverbots selbstverständlich – etwa **bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit – Rechnung zu tragen**, ohne dass dies dazu führte, dass diese Überprüfung allein von der Sozialgerichtsbarkeit geleistet werden könnte.*

   Jede andere Auffassung hätte i. Ü. zur Folge, dass beim Eingang eines Rechtsstreits über ein Hausverbot zunächst im Einzelnen der genaue materielle Hintergrund der Beziehung zwischen Behörde und Hausverbotsempfänger ermittelt werden müsste, um die Rechtsstreitigkeit – je nach Sachverhalt – entweder dem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht zuordnen zu können. Diese Konsequenz wäre wenig praktikabel und kaum sinnvoll und führte i. Ü. zu einem unerwünschten, gespaltenen Rechtsweg für letztlich ein und dieselbe Materie (wie hier ebenso für den Rechtsweg zum VG z. B. OVG Bremen NordÖR 2013, 264; OVG Münster NJW 2011, 2379; LSG Hamburg NZS 2012, 797, ausdrücklich gegen das BSG NZS 2011, 315)." (OVG Hamburg aaO)

StBerG § 64 II

Gewerbliche Inkassotätigkeit

SteuerR

Ausnahmegenehmigung für Steuerberater

(BFH in DB 2014, 830 = DStR 2014, 974; Beschluss vom 13.01.2014 – 1 BvR 2884/13)

Aus **§ 64 II StBerG** folgt nicht die Genehmigungsfreiheit einer gewerblichen Inkassotätigkeit zugunsten der dort genannten Personen und Vereinigungen.

Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften dürfen grds. keine gewerblichen Inkassotätigkeiten ausüben, denn § 64 II StBerG durchbricht nicht das **grundsätzliche Verbot gewerblicher Tätigkeiten gem. § 57 IV Nr. 1 StBerG**.

*„Die **fachgerichtliche Auslegung**, wonach nicht bereits aus § 64 II StBerG die Genehmigungsfreiheit gewerblicher Inkassotätigkeit zugunsten der dort genannten Personen und Vereinigungen folgt, ist **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**. Insoweit ist **weder das Willkürverbot verletzt noch die Bedeutung der Berufsfreiheit verkannt**. Vielmehr ist es mit Blick auf **Wortlaut** und **Entstehungsgeschichte der Norm** zumindest gut vertretbar, in § 64 II StBerG lediglich eine Regelung im Pflichtenkreis des Zedenten, nicht aber auch einen spezialgesetzlichen Erlaubnistatbestand zugunsten des gewerblich tätigen Zessionars zu sehen. Mit der Vorschrift sollte einerseits die Abtretung von Honorarforderungen erleichtert, andererseits aber durch Begrenzung des Kreises der zustimmungsfreien Abtretungs- und Übertragungsempfänger dem Interesse der Mandanten an der Wahrung der beruflichen Verschwiegenheitspflichten Rechnung getragen werden.*

*Angesichts dessen ist es naheliegend, dass die Frage nach einer Gewerblichkeit der Inkassotätigkeit des Zessionars für die Vorschrift keine Bedeutung erlangt, insbesondere von ihr nicht als generell erlaubt vorausgesetzt wird. Der Regelung kann allenfalls umgekehrt eine Entscheidung des Gesetzgebers entnommen werden, eine **Effektivierung der erleichterten Beauftragung zum Inkasso** nicht dadurch zu verhindern, dass Zessionare in unwirtschaftlicher Weise auf nicht gewerbliche Dienste beschränkt bleiben. Diesem Anliegen lässt sich aber aufgrund der - vom Gesetzgeber gleichzeitig zugelassenen - ausnahmsweisen Genehmigung gewerblicher Tätigkeit nach § 57 IV Nr. 1 Hs 2 StBerG und der hierbei zur Wahrung der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) gebotenen einzelfallbezogenen Prüfung hinreichend Rechnung tragen.*

Entscheidend ist insoweit, dass die Bf. - unabhängig von ihrem Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Gründung und der wenig später erfolgten nachträglichen Erweiterung des Gesellschaftszwecks - eine personelle Verflechtung eingegangen ist, die sich mit dem Berufsrecht der Steuerberater zumindest nicht ohne weiteres vereinbaren lässt. Ungeachtet gegenläufiger Bemühungen der Bf. hat das BVerwG auf der Grundlage der ersichtlich fortbestehenden personellen Verflechtung die „nicht entfernte Gefahr" der Verletzung beruflicher Pflichten angenommen. Hinsichtlich dieser fachgerichtlichen Feststellung folgt aus den Darlegungen der Bf. keine Grundlage für verfassungsrechtliche Beanstandungen." (BFH aaO)